

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2012

Nr. 2012/2191

KR.Nr. A 075/2012 (FD)

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Budgetrelevante Zahlen den Einwohnergemeinden vor dem 30. September mitteilen (19.06.2012); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Regelungen zu treffen, dass den Gemeinden budgetrelevante Angaben für die Voranschläge bis spätestens 30. September mitgeteilt sind. Allfällige spätere Änderungen werden nur dann für die Gemeinden relevant, wenn diese Minderaufwände oder Mehrerträge für die Gemeinden bedeuten. Sollten jedoch Mehraufwände oder Mindererträge auf die Gemeinden zukommen, dürfen diese erst ein Jahr später bei den Gemeinden zum Tragen kommen.

2. Begründung

Im Budget der Einwohnergemeinden ist wenig Spielraum. Bei manchen Gemeinden beträgt der Anteil des beeinflussbaren Anteils weniger als 10%. Über 90% werden bei jenen Gemeinden fremdbestimmt, zum Beispiel durch den Kanton.

Budgetierungsprozesse werden in den Gemeinden - wie auch beim Kanton - seriös durchgeführt und enden mit den Budget-Gemeindeversammlungen. Dieser Prozess dauert. Wegen des kleinen Spielraums der Gemeinden sind Änderungen, welche vom Kanton (Kantonsrat, Verwaltung) beschlossen werden, von enormer Bedeutung und können ein ausgearbeitetes Budget auf den Kopf stellen.

Der Kanton soll hier - als stärkerer Partner - Grösse zeigen: Entweder kann er die Abläufe so steuern, dass die nötigen Angaben vor dem 30. September bei den Gemeinden sind, oder aber, sollte dies nicht möglich sein, der Kanton die zu entstehenden Kosten Mehrkosten für ein Jahr übernimmt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Kanton teilt den Gemeinden im Sinne einer Dienstleistung jeweils in der 2. Jahreshälfte provisorische Richtwerte zur Budgetierung der Gemeindefinanzen mit. Die Informationen umfassen unter anderen Trends zur Budgetierung des Steuerertrages oder zu den Leistungsfeldern soziale Sicherheit, Bildung, etc. Nach unserer Wahrnehmung wird diese Dienstleistung von den Gemeinden geschätzt. Die zur Verfügung gestellten Angaben können naturgemäss in der Regel nur auf Annahmen oder Schätzungen beruhen. Erst das abgeschlossene Rechnungsjahr, wenn die Ausgaben effektiv getätigt sind (z.B. bei Verbundaufgaben der Kostenverteiler gestützt auf die effektiven Zahlen vorgenommen werden kann) bzw. die Steuereinnahmen ausgewiesen sind, wird sich dann weisen, inwieweit sich die Annahmen und Richtwerte bestätigt haben. Der Voranschlag stellt somit ein Mittel der Finanzplanung dar und enthält Angaben zum mutmasslichen Mittelbedarf und zu den erwarteten Einnahmen. Es ist somit nicht eine Frage der Steuerung der Abläufe beim Kanton, sondern systembedingt, dass genaue Zahlen gar nicht bekannt sein können, bevor nicht das Rechnungsjahr abgeschlossen ist. Der Auftrag würde somit dahin

zielen, dass der Kanton die Risiken von unvermeidlichen Budgetungenauigkeiten übernehmen müsste, was abzulehnen ist.

Die nach Verfassung garantierte Gemeindeautonomie umfasst unter anderem auch die kommunale Selbstverwaltung und damit das Recht, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig regeln können. Es steht demnach jeder Gemeinde frei, die Budgetempfehlungen des Kantons zu übernehmen oder die Parameter und Richtwerte anders nach eigenem Gutdünken zu beurteilen. Wie eingangs erwähnt, sind die Orientierungen zur Budgetierung eine durch den Kanton freiwillig erbrachte Dienstleistung, aus welcher dem Kanton nicht eine Verpflichtung zur Finanzierung von kommunalen Aufgaben übertragen werden kann. Ein solches Konstrukt würde dazu führen, dass entweder keine Budgetempfehlungen mehr erteilt oder diese betragsmässig so angesetzt würden, dass eine Gefahr der Kostenübernahme ausgeschlossen werden kann. Das würde weder den Aufwand für solche Empfehlungsschreiben rechtfertigen, noch den Gemeinden einen Dienst erweisen und noch die Qualität der Gemeindebudgets steigern.

Im Weiteren ist der Kanton gegenüber dem Bund oftmals in der gleichen Ausgangslage (z.B. Ergänzungsleistungen, Finanzausgleich, Gewinnausschüttung Nationalbank) und kann auch nicht einfach allfällige Mehrkosten dem Bund auferlegen.

Mehr- oder Minderbelastungen der kommunalen Finanzhaushalte ergeben sich auch durch Änderungen der kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzgebung, mit welchen beispielsweise Steuerentlastungen oder Mehrausgaben mit Auswirkungen auf kommunale Leistungsfelder beschlossen werden. Nach dem Vorstosstext müsste der Kanton als Garant die Mehrkosten oder Mindereinnahmen übernehmen, sofern nicht bis spätestens 30. September die finanziellen Auswirkungen solcher Gesetzesänderungen definitiv feststehen. Diese Konstellation ist durchaus denkbar und lässt sich oftmals auch nicht vermeiden. Zu berücksichtigen ist auch, dass erst nach Ablauf der Referendumsfrist feststeht, ob entsprechende Gesetzesänderungen in Kraft treten können oder nicht. Damit würde sich der Prozess noch einmal um 3 Monate vorverschieben. Auch unter diesem Aspekt ist der Vorstoss nicht umsetzbar.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission
Ratsleitung
Traktandenliste Kantonsrat